Stadt/Gemeinde/Markt Gemeinde Pommelsbrunn	
Rathausplatz 1	
91224 Pommelsbrunn	

Verwaltungsgemein	schaft		

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen Stadt/ Gemeinde/Mar	und Schöffen der/des ktes	Pommelsbrunn				
für die Amtszeit vom	1.1.2024 bis 31.12.2028					
in den Schöffengerich	iten des Amtsgerichts	Hersbruck				
und den Strafkammel	n des Landgerichts	Nürnberg-Fürth				
Der Gemeinde-/Marktgemeinde-/Stadtrat hat in der S liste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das d						
Die Liste liegt gemäß	§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfas	ssungsgeset	z (GV0	G) in der Ze	it	
von Beginn der Auflegungst	frist*	b		Ende der Auflegung 09.05.2023	District Control of the Control of t	
in/im Ort der Auflegung, Ans Rathaus Pom Bügerbüro Rathausplatz 91224 Pomm	1	mernummer				
nach Schluss der Auf	sliste kann gemäß § 37 G\ legung schriftlich oder pers chrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zim nmelsbrunn	sönlich zu Pr			um 16.05.2	023 ,
Bürgerbüro Rathausplatz 91224 Pomm						
32 bis 34 GVG (Te Bayerischen Staatsm	gründung erhoben werder ext s. Anhang) bzw. nac inisteriums der Justiz und 870/2021 und B2 - 0143	h Abschnitt des Innern,	II Nrr für Sp	n. 2 bis 5 port und Int	der Schöffenbel egration vom 27.	kanntmachung des Oktober 2022, Az
Ort, Datum						
Dammalahuuna 28 04 26	122		i. A. F	Herzog	Had	
Pommelsbrunn, 28.04.20 *Die Auflegung muss eine Woche la	ang erfolgen. Eine Verlängerung der Frist fine	det nur statt, wenn de	eren Ende	auf einen Samstag	, Sonntag oder allgemeinen l	Unterschrift Feiertag fällt.
Angeschlagen am:	Datum 02.05.2023	Abgenomme	en am:	Datum		
Veröffentlicht am:	Datum 28.04.2023	im/i	n der	Amtsblatt/Zeitung	melsbrunn.de	

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 - 1. der Bundespräsident;
 - 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.